

Merkblatt

**für die Berufsausbildung
zum/zur
Steuerfachangestellten**

INHALT

Abschluss und Eintragung des Ausbildungsvertrages	S. 2
Ausbildung im Trialen Modell Steuern	S. 2
Ausbildungsdauer, Abkürzung, Teilzeit und Verlängerung	S. 2
Ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG	S. 3
Probezeit	S. 3
Ausbildungsplan / Ausbildungsnachweis / Berichtsheft	S. 3
Tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit	S. 4
Ausbildungsvergütung	S. 4
Urlaubsanspruch	S. 5
Berufsschule	S. 6
Zwischenprüfung	S. 8
Abschlussprüfung	S. 9
Auflösung des Ausbildungsverhältnisses	S. 10
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	S. 10
Ausbildungsberater / Ausbildungsbetreuung	S. 11

Abschluss und Eintragung des Ausbildungsvertrages

Der Berufsausbildungsvertrag kommt in dem Augenblick zu Stande, in dem sich die Parteien, d.h. der/die Ausbildende und der/die Auszubildende (bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich) geeinigt haben. Das Berufsbildungsgesetz verlangt aber, dass unverzüglich nach dem Vertragsabschluss - spätestens vor Beginn der Berufsausbildung - der wesentliche Vertragsinhalt schriftlich niedergelegt wird und die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen ist. Wenn Sie den von der Steuerberaterkammer zur Verfügung gestellten Ausbildungsvertrag ausfüllen, dürften in dieser Hinsicht keine Probleme entstehen.

Bei Einzelumschulungen ist der Hinweis „Zum Zwecke der Umschulung“ hinzuzusetzen.

Der Berufsausbildungsvertrag ist in dreifacher Ausfertigung zusammen mit einem aktuellen Beschäftigtenachweis einzureichen.

Die Vordrucke gibt es im Internet unter <http://www.stbk-sh.de/aus-und-fortbildung/steuerfachangestellter/fuer-ausbilder/>.

Ausbildung im Trialen Modell Steuern

Im Trialen Modell Steuern wird die um 12 Monate verkürzte Ausbildung mit einem ebenfalls verkürzten Studium an der Fachhochschule Westküste kombiniert. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages im Trialen Modell Steuern ist der Nachweis der Hochschul- bzw. Fachhochschulreife. Bis zu einem Numerus clausus von 3,0 garantiert die FHW die Möglichkeit zur Aufnahme eines Studiums im Trialen Modell Steuern. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. Juli eines Jahres.

Der Berufsschulunterricht findet am BerufsBildungsZentrum Dithmarschen in Heide im Blockunterricht (6 x 5 Wochen) statt. Vorort besteht die Möglichkeit einer internatsmäßigen Unterbringung.

Ausbildungsdauer, Abkürzung, Teilzeit und Verlängerung

Die Regelausbildungsdauer beträgt gemäß § 2 der Ausbildungsordnung drei Jahre.

Die Ausbildungszeit kann **bei Vertragsabschluss** bis zu einem **halben** Jahr bei Vorlage von Fachhoch- oder Hochschulreife und bis zu **einem** Jahr bei einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung bzw. Studium verkürzt werden.

Die Ausbildungszeit kann während der Ausbildung nur aufgrund guter Leistungen gemäß § 10 PO bis zu einem halben Jahr verkürzt werden (Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbildenden). Ausschlaggebend für die Entscheidung ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Berufsschulzeugnis. Dabei muss es sich mindestens um das dritte Halbjahreszeugnis handeln.

In seltenen Ausnahmefällen (z. B. Betreuung eines eigenen Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen) kann die tägliche Ausbildungszeit verkürzt werden. Bei einer Wochenarbeitszeit zwischen 40 und 33 Stunden geht die Steuerberaterkammer hierbei noch von einer Vollzeitbeschäftigung aus, zwischen 33 und 25 Stunden gilt dieses als Teilzeit und führt zu einer Verlängerung der Ausbildungsdauer auf 3 ½ Jahren.

In Ausnahmefällen kann die Kammer auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (z. B. längere Krankheit, Schwangerschaft). Bei der Nutzung der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungsdauer kraft Gesetz automatisch um die Zeit der genommenen Elternzeit.

Ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG

Sind Auszubildende **bei Beginn** der Ausbildung noch keine 18 Jahre alt, ist eine ärztliche Untersuchung gemäß § 32 JArbSchG (auf vorgeschriebenem Vordruck) erforderlich. Die Untersuchung gemäß § 32 Abs. 1 JArbSchG darf bei Beginn der Ausbildung nicht **älter als 14 Monate** sein. Einen entsprechenden Berechtigungsschein für die Untersuchung erhalten Jugendliche von der zuletzt besuchten Schule. Bei fehlendem Berechtigungsschein kann beim Gewerbeaufsichtsamt ein neuer beantragt werden.

Bei Jugendlichen, die zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres noch keine 18 Jahre alt sind, ist eine ärztliche Nachuntersuchung (ebenfalls auf vorgeschriebenem Vordruck) gemäß § 33 JArbSchG durchzuführen. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als **drei Monate** zurückliegen. Diese Bescheinigung ist der Steuerberaterkammer vorzulegen. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Beschäftigungsbeginn nicht weiterbeschäftigt werden, wenn er die Bescheinigung nicht vorlegt.

Probezeit

Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate (§ 20 BBiG). Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Drittel kann eine Verlängerung erfolgen (§ 2 Abs. 3 des Vertrages). Die Probezeit verlängert sich jedoch nicht automatisch, sondern muss schriftlich vereinbart und der Steuerberaterkammer zur Registrierung eingereicht werden.

Während der Probezeit kann jeder Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen das Ausbildungsverhältnis kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 22 Abs. 1 und 3 BBiG).

Ausbildungsplan / Ausbildungsnachweis / Berichtsheft

Gemäß § 5 der Ausbildungsordnung hat der Auszubildende unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Aus Vereinfachungsgründen und wegen der einheitlichen Durchführung der Berufsausbildung stellt die Kammer vorbereitete Ausbildungspläne, in die lediglich die persönlichen Daten und der zeitliche Ablauf der Berufsausbildung einzutragen sind, zur Verfügung.

Die Einhaltung des Ausbildungsplanes wird durch den Ausbildungsnachweis dokumentiert, der in einem Berichtsheft mit dem Ausbildungsplan zusammengefasst ist.

Für Ausbildungsverträge, die ab 2019 beginnen, kann der Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Diese Entscheidung wird bei Vertragsabschluss getroffen und im Ausbildungsvertrag notiert.

Wird der Ausbildungsnachweis *schriftlich* geführt, erhält der Ausbildende nach Eintragung des Berufsausbildungsvertrages den Ausbildungsnachweis zusammen mit den Hinweisen zum Nachweis und den Vertragsunterlagen. Der Ausbildungsnachweis ist dem Auszubildenden auszuhändigen und von diesem während der Ausbildungszeit laufend zu führen. Der Ausbildende bzw. Ausbilder hat die ordnungsmäßige Führung **regelmäßig** zu überwachen und den Nachweis abzuzeichnen (§ 14 Abs. 2 BBiG).

Soll der Ausbildungsnachweis *elektronisch* geführt werden, muss sich der Ausbildende unter <https://ausbildungsnachweisportal.dws-verlag.de/> registrieren und nach Freischaltung durch die Steuerberaterkammer und Eintragung des Ausbildungsverhältnisses den Auszubildenden dort eingeben und zur Führung des Nachweises „einladen“.

Der Ausbildungsnachweis ist zusammen mit der Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung bei der Kammer einzureichen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Tägliche bzw. wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit ist im Vertrag festzuhalten. **Jugendliche** dürfen gemäß § 8 Abs. 1 JArbSchG nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Für **Volljährige** gilt die für die übrigen Mitarbeiter getroffene Arbeitszeitregelung bzw. das Arbeitszeitgesetz.

Über die Anrechnung des Berufsschulunterrichts vgl. Abschnitt Berufsschule.

Ausbildungsvergütung

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich **ansteigt**. Angemessen ist die Vergütung, die bei Tarifbindung dem Tarifentgelt entspricht oder sich dem branchenüblichen Entgelt oder einem vergleichbaren Tarif anpasst. Die derzeit geltenden Vergütungssätze haben wir im Anschluss aufgeführt, diese gelten für alle Altersgruppen.

Bei **Verkürzung** der Ausbildungsdauer besteht zu Beginn der Ausbildung kein Anspruch auf eine für spätere Zeitabschnitte vorgesehene höhere Ausbildungsvergütung. Bei Verlängerung sind für den Verlängerungszeitraum mindestens die Sätze des dritten Ausbildungsjahres zu gewähren.

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
gültig für alle Altersgruppen	850,00 €	950,00 €	1.050.00 €

Bei den vorstehend genannten monatlichen Vergütungssätzen handelt es sich um Empfehlungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein für Auszubildende im Beruf zum Steuerfachangestellten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kammer gemäß §§ 17, 71 BBiG zuständig und damit befugt ist, entsprechende Vergütungsempfehlungen herauszugeben. Diese Vergütungssätze dürfen ausnahmsweise höchstens um bis zu 20 % unterschritten werden.

Urlaubsanspruch

Im Berufsausbildungsvertrag ist festzulegen, wie viel Urlaub dem Auszubildenden gewährt wird.

Bei **Jugendlichen** beträgt der Jahresurlaub nach § 19 Abs. 2 JArbSchG

- mindestens 30 Werktage (= 25 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16** Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage (= 23 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17** Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage (= 21 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18** Jahre alt ist

Bei **Volljährigen**, d.h. bei Auszubildenden, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der Mindestregelung des § 3 BUrlG (24 Werk-/20 Arbeitstage) individuell festzulegen.

Für das **erste** und **letzte** Ausbildungsjahr sind in der Regel die Vorschriften der §§ 4 und 5 BUrlG zu beachten. Danach gilt:

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, so hat der Auszubildende Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses. Dabei sind Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Tage aufzurunden.

- Ausbildungsbeginn bis einschließlich 30.06.: voller Jahresurlaub
- Ausbildungsbeginn nach dem 30.06.: anteiliger Jahresurlaub

- Ausbildungsende bis einschließlich 30.06.: anteiliger Jahresurlaub
- Ausbildungsende nach dem 30.06.: voller Jahresurlaub

Sollte das Ausbildungsverhältnis aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung jedoch wieder vor dem **30. Juni** enden, so besteht nur ein Anspruch auf anteiligen Urlaub, auch wenn im Vertrag vorher etwas Anderes stand (vertragliches Ausbildungsende).

Der Urlaub soll den Auszubildenden in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Für die Ermittlung des **anteiligen Urlaubsanspruchs** für die Urlaubsregelung gilt:

	am 1.1. noch nicht 16 Jahre (25 Arbeitstage)	am 1.1. noch nicht 17 Jahre (23 Arbeitstage)	am 1.1. noch nicht 18 Jahre (21 Arbeitstage)	am 1.1. über 18 Jahre (20 Arbeitstage)
1/12	2	2	2	2
2/12	4	4	4	3
3/12	6	6	5	5
4/12	8	8	7	7
5/12	10	10	9	8
6/12	13	12	11	10
7/12				12

Berufsschule

Gemäß § 15 BBiG (entspricht § 9 Abs. 1 JArbSchG) hat der Ausbildende den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.

Nach § 9 Abs. 1 JArbSchG darf ein **Jugendlicher nicht beschäftigt werden**

1. vor einem früher als 9.00 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche (kein Beschäftigungsverbot an einem zweiten Berufsschultag in der Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden),
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Stunden wöchentlich sind zulässig.

Auf die Arbeitszeit werden angerechnet (§ 9 Abs. 2 JArbSchG):

- Berufsschultage nach Ziffer 2 (s. o.) mit 8 Stunden,
- Berufsschulwochen nach Ziffer 3 mit 40 Stunden,
- im Übrigen die Unterrichtszeit einschl. der Pausen.

Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten (§ 9 Abs. 3 JArbSchG).

Gemäß § 43 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sind **alle** Auszubildende, die in ein Ausbildungsverhältnis für einen **anerkannten Ausbildungsberuf** eintreten, bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses **berufsschulpflichtig**. Tritt ein Volljähriger in ein Umschulungsverhältnis für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Dauer ein, kann er die Berufsschule besuchen.

Der **Ausbildende** bzw. Ausbilder hat den Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn zum Berufsschulunterricht **anzumelden**.

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hat der Ausbildende den Auszubildenden bei der Berufsschule wieder abzumelden.

Die Zuständigkeit der einzelnen Schulen ergibt sich wie folgt:

- | | | |
|------------------------------|-----------------|--------------------------------|
| - Kreisfreie Stadt Flensburg | - Berufsschule | in Flensburg |
| Landeshauptstadt Kiel | - Berufsschule | in Kiel |
| Kreisfreie Hansestadt Lübeck | - Berufsschule | in Lübeck |
| Kreisfreie Stadt Neumünster | - Berufsschule | in Neumünster |
| - Kreise | | |
| Dithmarschen | - Berufsschule | in Heide |
| Herzogtum Lauenburg | - Berufsschule | in Lübeck |
| Nordfriesland | - Berufsschulen | in Husum oder Niebüll |
| Ostholstein | - Berufsschule | in Eutin |
| Pinneberg | - Berufsschule | in Pinneberg |
| Plön | - Berufsschulen | in Eutin, Kiel oder Neumünster |
| Rendsburg-Eckernförde | - Berufsschule | in Rendsburg |
| Schleswig-Flensburg | - Berufsschule | in Schleswig |
| Segeberg | - Berufsschulen | in Lübeck oder Norderstedt |
| Steinburg | - Berufsschule | in Itzehoe |
| Stormarn | - Berufsschulen | in Lübeck oder Norderstedt |

Berufsschulen in Schleswig-Holstein

- Eutin** Berufliche Schulen des Kreises Ostholstein in Eutin
Wilhelmstr. 6, 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 79 95 - 0 Fax: 04521 / 79 95 - 55
E-Mail: sekretariat@bs-eutin.de www.bs-eutin.de
- Flensburg** HLA - Die Flensburger Wirtschaftsschule
Regionales Berufsbildungszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts -
Marienallee 5, 24937 Flensburg
Tel.: 0461 / 85 - 25 30 Fax: 0461 / 85 - 22 53
E-Mail: verwaltung@hla-flensburg.de www.hla-flensburg.de
- Heide** BBZ - Regionales BerufsBildungsZentrum Dithmarschen
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Waldschlößchenstr. 48 - 52, 25746 Heide
Tel.: 0481 / 8 50 81 - 0 Fax: 0481 / 8 50 81 - 45
E-Mail: info@bbz-dithmarschen.de www.bbz-dithmarschen.de
- Husum** Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Husum, AöR
Hermann-Tast-Str. 10, 25813 Husum
Tel.: 04841 / 8 00 13 - 0 Fax: 04841 / 8 00 13 - 35
E-Mail: buero-ht@bs-husum.de www.bs-husum.de
- Itzehoe** Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Juliengardeweg 9, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 6 83 - 0 Fax: 04821 / 6 83 - 55
E-Mail: info@rbz-steinburg.de www.rbz-steinburg.de
- Kiel** Regionales Berufsbildungszentrum (RBZ) Wirtschaft
der Landeshauptstadt Kiel
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Westring 444, 24118 Kiel
Tel.: 0431 / 16 98 - 400 Fax: 0431 / 16 98 - 444
E-Mail: info@rbz-wirtschaft-kiel.de www.rbz-wirtschaft-kiel.de
- Lübeck** Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung
Dankwartgrube 14 - 22, 23552 Lübeck
Tel.: 0451 / 1 22 - 8 74 00 Fax: 0451 / 1 22 - 8 74 90
E-Mail: mail@Hanse-Schule.de www.Hanse-Schule.de
- Neumünster** Theodor-Litt-Schule
Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Parkstr. 12 - 18, 24534 Neumünster
Tel.: 04321 / 2 65 33 - 0 Fax: 04321 / 2 65 33 - 99
E-Mail: info@tls-nms.de www.tls-nms.de

- Niebüll** Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll
Uhlebüller Str. 15, 25899 Niebüll
Tel.: 04661 / 9 30 - 1 00 Fax: 04661 / 9 30 - 1 99
E-Mail: info@bs-niebuell.de www.bs-niebuell.de
- Norderstedt** Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Norderstedt AöR
Moorbekstr. 17, 22846 Norderstedt
Tel.: 040 / 5 22 03 - 0 Fax: 040 / 5 22 03 - 2 55
E-Mail: kontakt@bbz-norderstedt.de www.bbz-norderstedt.de
- Pinneberg** Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg
An der Berufsschule 1, 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 8 43 40 - 0 Fax: 04101 / 8 43 40 - 7 00
E-Mail: info@bs-pinneberg.de www.bs-pinneberg.de
- Rendsburg** Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Kieler Str. 30, 24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 45 95 99 - 0 Fax 04331 / 45 95 99 - 61
E-Mail: info@bbz-rd-eck.de www.bbz-rd-eck.de
- Schleswig** Berufsbildungszentrum Schleswig
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Flensburger Str. 19 b, 24837 Schleswig
Tel.: 04621 / 96 60 - 0 Fax: 04621 / 96 60 - 9 01
E-Mail: buero@bbzsl.de www.bbzsl.de

Zwischenprüfung

Der Auszubildende hat während der Berufsausbildung an einer Zwischenprüfung teilzunehmen. Diese findet bei einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren am Ende des 2. Ausbildungsjahres statt.

Bei zweieinhalbjährigen Ausbildungsverhältnissen findet diese ein halbes Jahr vor der Abschlussprüfung statt. Auf schriftlichen Antrag gibt es die Möglichkeit bereits an der Zwischenprüfung zum Ende des 1. Ausbildungsjahres teilzunehmen. Für zweijährige Ausbildungsverhältnisse ist die Prüfung grundsätzlich am Ende des ersten Ausbildungsjahres abzulegen.

Abschlussprüfung

Die Kammer führt jährlich zwei Abschlussprüfungen durch, und zwar die Sommerprüfung und die Winterprüfung. Auszubildende, die an der Zwischenprüfung teilgenommen und den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis geführt haben, sind, soweit die Ausbildungszeit zwischen

- dem 1. April und dem 30. September endet, zur **Sommerprüfung**
oder
- dem 1. Oktober und dem 31. März endet, zur **Winterprüfung**

zuzulassen. Wir bitten bei Vertragsabschluss, Beginn und Ende der Ausbildungszeit auf diese Termine zu achten.

Der Kammervorstand hat in Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsausschuss entschieden, dass den Auszubildenden gestattet wird, bei der Abschlussprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) eigene Steuergesetze, Durchführungsverordnungen, Wirtschaftsgesetze und Richtlinien zu benutzen. Es gilt Vorjahresrecht.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Texte keine Kommentierungen enthalten (es wird nicht beanstandet, wenn in den Textausgaben Unterstreichungen sowie Markierungen vorgenommen worden sind. Dagegen sind schriftliche Ergänzungen und Anmerkungen jeder Art unzulässig).

Die Texte sollten den Auszubildenden gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG und § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Berufsausbildungsvertrages kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Vor Ablauf der vertraglichen Ausbildungsdauer kann der Auszubildende auf Antrag zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 10 PO). Hierzu bedarf es eines formlosen Antrags des Auszubildenden, einer Bescheinigung des Auszubildenden zum Antrag und einer Fotokopie des Berufsschulzeugnisses (mindestens drei Halbjahreszeugnisse). Für die Zulassung ist ein Notendurchschnitt von mindestens 2,4 in den drei Prüfungsfächern erforderlich, wobei keine Note schlechter als „befriedigend“ sein darf.

Bei **nicht bestandener** Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis gemäß § 21 Abs. 3 BBiG auf **Verlangen** des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

Während der **Probezeit** kann ein Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach Ablauf der **Probezeit** kann ein Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- von **jeder Vertragspartei** aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung), wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen nicht länger als zwei Wochen bekannt sind (§ 22 BBiG),
- **ausschließlich vom Auszubildenden** mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit auszubildenden lassen will,
- von **beiden Vertragsparteien** in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Eine Kündigung nach der Probezeit hat unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen. Bei allen aus dem Ausbildungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Anrufung des Arbeitsgerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Kammer (Schlichtungsausschuss für Ausbildungsfragen) zu versuchen.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Ein Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer; dies gilt auch dann, wenn die Abschlussprüfung **noch nicht** abgelegt wurde. Besteht ein Auszubildender **vor Ablauf** der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis **mit Bestehen** der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2 BBiG), d.h. mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Endet das Ausbildungsverhältnis vor Ende eines Kalendermonats, so ist die Ausbildungsvergütung anteilig zu berechnen. Dabei wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 11 Abs. 1 BBiG).

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit mit der gesetzlichen Kündigungsfrist als begründet.

Vereinbarungen über eine Beschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dürfen **erst in den letzten sechs** Monaten vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses getroffen werden. Vereinbarungen vor dieser Zeit sind gemäß § 12 BBiG nichtig.

Ausbildungsberater / Ausbildungsbetreuung

Gemäß § 76 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz überwacht die Steuerberaterkammer als zuständige Stelle die Durchführung

1. der Berufsausbildungsvorbereitung,
2. der Berufsausbildung und
3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.

Diese stehen bei Problemen und Fragen rund um die Ausbildung sowohl den Auszubildenden als auch den Ausbildenden zur Verfügung.

Gemäß § 76 Abs. 2 BBiG sind Ausbildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

Für den Kammerbezirk Schleswig-Holstein wurden als Ausbildungsberater berufen:

StBin Stephanie **Bolz**

c/o Koch, Bolz & Timm Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft,
Ringstr. 50, 24103 Kiel, Tel. 0431 / 6 70 09 - 0

StB Anja **Schnoor**

c/o Paulsen & Partner Steuerberatungsgesellschaft,
Strandbaddamm 1, 22880 Wedel, Tel. 04103 / 92 90 - 0

StB Dipl.-Kfm. Bernd **Schütze**

c/o ADS Allg. Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Eckernförder Str. 347-349, 24107 Kiel, Tel. 0431 / 9 79 43 - 0

Bei persönlichen Problemen, individueller Betreuung, unabhängiger Beratung, Coaching oder Informationen zum Thema Nachhilfe, stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der **Ausbildungsbetreuung** zur Verfügung. Unter www.ausbildungsbetreuung.de finden Sie kompetente Ansprechpartner in ihrer Nähe.

Alle weiteren Fragen zur Ausbildung können Sie auch direkt an unsere Mitarbeiterinnen der Kammergeschäftsstelle, Frau Jöhnk (Tel. 0431/57049-24) oder Frau Mazurovskaja (Tel. 0431/57049-27), richten oder per E-Mail an Ausbildung@stbk-sh.de.